



## Richtlinie

Seite 1 von 4

### DCV Interventionsplan – Prävention sexualisierte Gewalt Version 1.1 // Stand 10.12.2022

---

Ansprechpartner

1. Aufgaben der Anlaufstelle
2. Grundsätze des Verfahrens
3. Sachverhaltsermittlung
4. Sicherung und Dokumentation
5. Sofortmaßnahmen
6. Veranlassung
7. Rechtsberatung
8. Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden

---

#### Ansprechpartner

DCV Intern	Extern
Laura Mitsching <a href="mailto:lauraschulze@aol.com">lauraschulze@aol.com</a> Mobil 0172-1577363	dsj im DOSB Elena Lamby <a href="mailto:lamby@dsj.de">lamby@dsj.de</a> Tel.: 069-6700-450

#### 1. Aufgaben der Anlaufstelle

##### a) Erstkontakt

Als Anlaufstelle stehen die oben aufgeführten Ansprechpersonen allen Beteiligten zur Verfügung. Aufgabe ist es bspw. die Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten sowie Verdachtsäußerung. Die Verteilung an die richtigen Stellen obliegt dem\*der Ansprechpartner\*in.

##### b) Eigene Konfliktlösung

Nur einfache Konflikte, wie zum Beispiel Beschwerden über grenzverletzende Ausdrucksweisen, können von den Ansprechpersonen selbst in einem Gespräch mit den Beteiligten geklärt werden. Hier wird moderiert und vermittelt. Die Grenzen zwischen einfachen und schwerwiegenden Konflikten müssen transparent und im Vorhinein klar sein. Die Ansprechpersonen sollten sich selbst nie zu viel zumuten und auch externe Stellen einschalten. Ernste Konflikte oder gar Verdachtsfälle strafbaren Handelns dürfen unter keinen Umständen durch die Ansprechpersonen geklärt werden wollen. Hier muss unverzüglich eine

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

externe Stelle nach eigener Wahl (z.B. LSB, DOSB) informiert werden. Diese sollte im Vorhinein ausgesucht und möglichst vorab einmal kontaktiert worden sein.

## 2. Grundsätze des Verfahrens

Die Grundsätze gelten in jedem Verfahren von Beginn an und sind unabänderlich, persönliche Beziehungen dürfen die Grundsätze nicht erschüttern.

### a) Opferschutz

Alle Handlungen, die dem Opfer schaden oder Traumatisierungen auslösen könnten, müssen unterbleiben, der Schutz des Opfers hat höchste Priorität.

### b) Beschleunigung

Alle Verfahrensschritte sollten so schnell wie möglich ablaufen, externe Hilfe lieber zu oft als zu wenig einbeziehen.

### c) Vertraulichkeit

Es darf unter keinen Umständen eine Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Trainer, Presse) erfolgen. Dies kann alle weiteren Schritte auch von externen Stellen sowie polizeiliche Ermittlungen gefährden. Stets sollte neben externen Stellen nur der\*die Verbands- / Vereinsverantwortliche im Vorstand informiert werden.

### d) Persönlichkeitsschutz

Die Persönlichkeitsrechte von Täter und Opfer müssen mindestens solange gewahrt bleiben, bis Zweifel an Verdachtsfällen ausgeräumt sind. So lange müssen Äußerungen gegenüber Dritten unterbleiben. Auch darüber hinaus ist deren Wahrung so weit wie möglich geboten.

## 3. Sachverhaltsermittlung

In Fällen **einfacher Grenzverletzungen** wie z.B. bei verbalen Grenzverletzungen, denen kein Verdacht der Straftat zugrunde liegt, können die Ansprechpersonen selbst den Sachverhalt ermitteln. Dazu kann es nötig sein, bevor der Beschuldigte angesprochen wird, Gespräche mit Dritten zu führen. Dabei geht es um die wertfreie und offene Klärung des Sachverhalts, was in jedem Fall deutlich gemacht werden soll.

In **allen anderen Fällen** müssen eigene Ermittlungen der Ansprechpersonen unbedingt unterbleiben, da sie spätere Ermittlungen, z.B. in einem Strafverfahren, behindern oder zu Nichte machen könnten.

## 4. Sicherung und Dokumentation

Auch zum Eigenschutz der Ansprechpersonen sollte jedes Gespräch und jede Veranlassung mit Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner\*in, Inhalte, Art der Veranlassung dokumentiert werden. Solche Vermerke und Aufzeichnungen sollten zusammen mit weiteren Beweismitteln und Schriftverkehrsstücken (z.B. E-Mails) sicher und außerhalb des Zugriffs Dritter verwahrt werden.

## 5. Sofortmaßnahmen

In Fällen **einfacher Grenzverletzungen**, darunter fallen z.B. verbale Grenzverletzungen, bei denen keine Möglichkeit der Straftat besteht, sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen notwendig, da ein abschließendes, klärendes Gespräch meist zeitnah geführt werden sollte.

**In allen anderen Fällen** müssen alle verbands- / vereinsinternen Sofortmaßnahmen ausschließlich in Absprache mit einer externen Stelle und dem Verbands- / Vereinsverantwortlichen geschehen. Die Gefahr der Vereitelung von Ermittlungen muss in diesem Fall mit dem Opferschutz in Abwägung gebracht werden. Umgehende Sicherungsmaßnahmen können notwendig sein um weiteren Kontakt des Betroffenen mit Kindern zu verhindern, z.B. durch „zufällige“ Anwesenheit von Vereinsverantwortlichen beim Training.

## 6. Veranlassung

In **Fällen einfacher Grenzverletzungen** und nachdem der Sachverhalt hinreichend geklärt wurde, sollte ein Gespräch mit dem\*der Beschuldigten\*in und möglichst einer weiteren Person, z.B. dem\*der Verbands- / Vereinsbeauftragten stattfinden, in dem der Sachverhalt abschließend geklärt wird. Dabei werden die Vorwürfe einer eigenen Äußerung der grenzverletzenden Person gegenübergestellt.

In solch einem Gespräch kann die Beantwortung folgender Fragen sinnvoll sein:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verband / Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in der speziellen Situation?
- Liegt ein Verstoß gegen diese Regeln vor?
- Worin besteht der Grund für den Verstoß?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Handlungsvereinbarungen stehen, die den Vorgang abschließen, wie zum Beispiel:

- Ein gemeinsames Gespräch von Grenzverletzendem\*r und Betroffenen\*r, in dem eine Entschuldigung ausgesprochen wird.
- Verpflichtung des\*der Grenzverletzenden zur Einhaltung der entsprechenden Regeln.
- Konkrete Sanktionen für den Wiederholungsfall

Bei **alle anderen Fällen** liegt der Abschluss nicht in der Hand des Verbandes / Vereins, hier geschehen alle Veranlassungen nur in Absprache mit externen Stellen, Polizei oder Staatsanwaltschaft.

## 7. Rechtsberatung

Insbesondere in schwerwiegenden Fällen, aber auch in weniger schwerwiegenden, stellt sich der Bereich Kindeswohlgefährdung häufig sehr komplex dar. Deshalb ist es meistens angebracht über die externen Präventions- und Anlaufstellen Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

## 8. Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden

Schon beim geringsten Verdacht einer strafbaren Handlung muss unverzüglich gehandelt und in Rücksprache mit externe Beratungsstellen die Polizei und Staatsanwaltschaft verständigt werden. Andernfalls droht dem Verband / Verein der Vorwurf der Vertuschung und die Gefahr der Mitverantwortung für Wiederholungsfälle. Werden staatliche Ermittlungsbehörden aktiv, sollte der Verband / Verein umfänglich kooperieren und eine abgestimmte Zusammenarbeit ermöglichen. Dabei wird der Verband / Verein so lange zum „Stillhalten“ angehalten, bis eine Freigabe durch Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgt.

Erstellung/Änderung: Name/Datum	Freigegeben: Name/Datum	Änderungsindex:
Markus Tröger   08.12.2022	10.12.2022 Vorstand DCV	V 1.1

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages